



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 31.10.2023
Öffentlich einsehbar bis: 30.04.2024
Meldungsnummer: UV02-0000003287

Publizierende Stelle



Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen Ankercat Adviser Group GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Ankercat Adviser Group GmbH
CHE-425.070.622
Römerhof 1
8353 Elgg

**Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
Organisationsmangel**

Es wird verfügt:

1. Das Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 17. Oktober 2023 wird der Antragsgegnerin zugestellt.
2. Der Antragsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.
Bei Säumnis oder unbeheflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin
 - eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet und
 - ein gültiges Domizil eintragen lässt.

4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Antragsgegnerin sowie deren Geschäftsführer Thomsen Carsten Anker, Römerhof 1, 8353 Elgg je als Gerichtsurkunde und das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, gegen Empfangsschein.

Geschäftsnummer: EO230064-Z01

Entscheiddatum: 23.10.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht summarisches Verfahren

Frist: 20 Tage

Frist von 20 Tagen ab Publikation

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Winterthur,
Lindstrasse 10,
8400 Winterthur